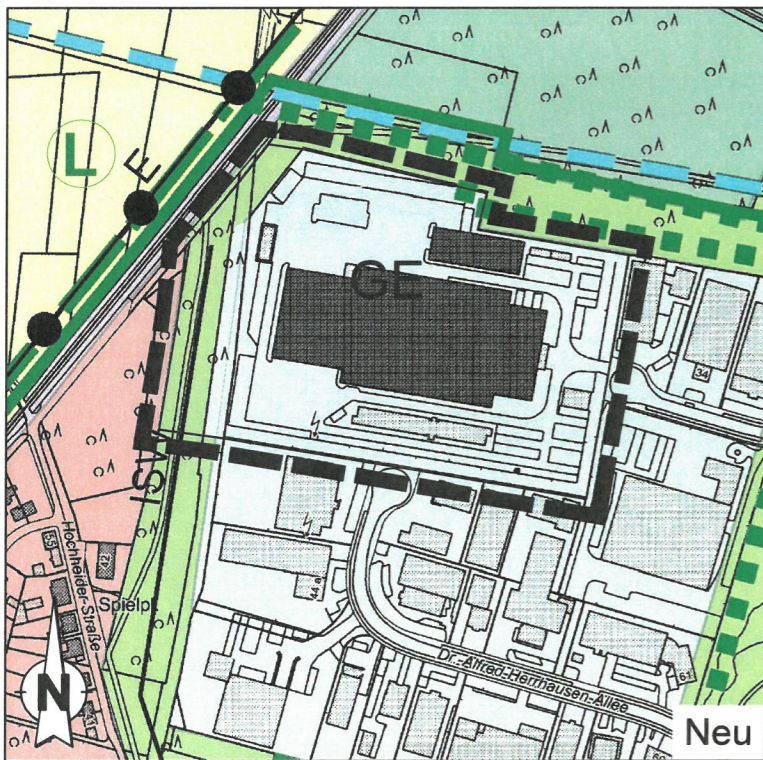
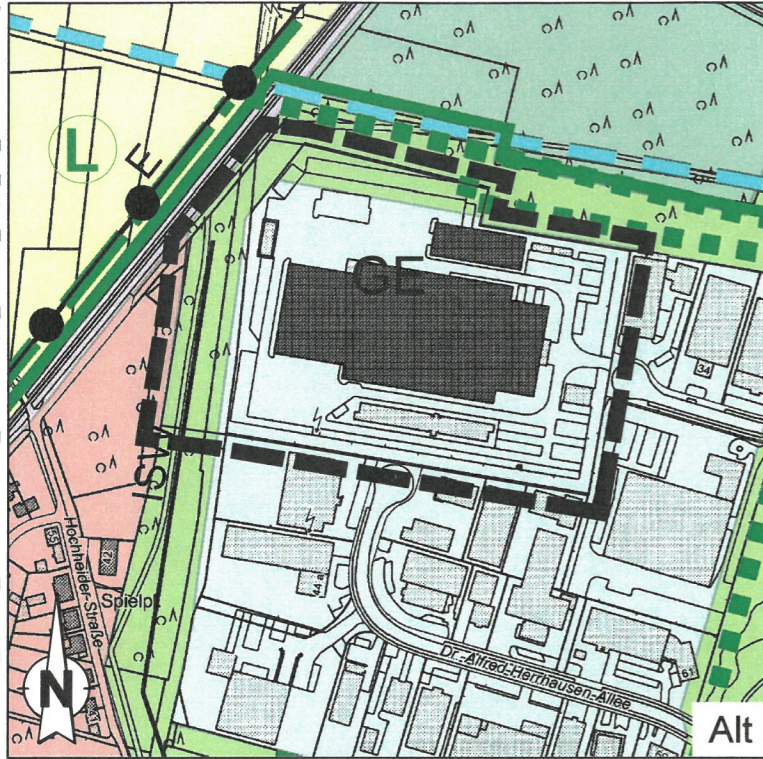


Änderung Nr. 6.55 -Rheinhausen- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich ca 400 m südlich der Bundesautobahn A 40, westlich der Wendeanlagen an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee und östlich der Bahnstrecke Trompet - Homberg

35

Dateipfad: O:\61-2161-21101_BLP\06_Rhsn1950 2_Änd_6.55\05.FnpE_FB16.55_FnpE_FB_2024-04-10.dwg

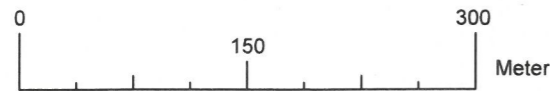


Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - GE Gewerbegebiet
 - W Wohnbaufläche
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - B Spielplatz (Spielbereich B)
 - C Spielplatz (Spielbereich C)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
 - Verrohrte Teilabschnitte der Gewässer/Druckrohrleitung
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)
- Nachrichtliche Übernahmen** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Verbandsgrünfläche
- Hochwasserschutz** (Risikogebiete gem. § 78b WHG)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

 - Flächen für Bahnanlagen
 - E Oberirdische Versorgungsleitungen Hochspannungsfreileitung ab 110 kV
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen** § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
 - Immissionsschutzwall bzw. -wand



Juni 2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

DUISBURG
am Rhein

Diese Flächennutzungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 26.09.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 18.09.2023 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.10.2023 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 26.09.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 16.09.2022.

Duisburg, den 26.09.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 18.09.2023 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 24.10.2023 bis einschließlich 05.12.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 26.09.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 23.09.2024 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Duisburg, den 2.10.24



Oberbürgermeister

LINK (Oberbürgermeister)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom

Az.: genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

(Siegel)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom

Az.:

Der Feststellungsbeschluss

ist am 15.09.2025 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 16.09.2025



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).